

[Startseite](#) > ... > [Familien- Und Erbrecht](#) > [Umzug Ins Ausland mit Kindern/Aufenthaltsbestimmung](#) > Croatia

# Umzug ins Ausland mit Kindern/Aufenthaltsbestimmung

Inhalt bereitgestellt von



European Judicial Network  
(in civil and commercial  
matters)



## 1 In welchen Fällen darf ein Kind von einem Elternteil ohne Einwilligung des anderen Elternteils in ein anderes Land verbracht werden?

Bei Fällen, in denen ein Kind von einem Elternteil ohne Einwilligung des anderen Elternteils in ein anderes Land verbracht werden darf, ist zwischen folgenden Situationen zu unterscheiden:

- a) Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, möchte das Kind rechtmäßig in ein anderes Land verbringen.
- b) Der Elternteil, bei dem das Kind zwar nicht lebt, zu dem es jedoch eine persönliche Beziehung pflegt, möchte das Kind rechtmäßig in ein anderes Land verbringen.
  - a) Der Elternteil, bei dem das Kind nach der Scheidung lebt, kann das Kind im Rahmen der alltäglichen Kinderbetreuung rechtmäßig in ein anderes Land verbringen (z. B. im Rahmen eines Tagesausflugs), sofern dadurch das Recht des anderen Elternteils auf Aufrechterhaltung einer persönlichen Beziehung zu dem Kind – wie in den Artikeln 95 und 119 des Familiengesetzes (*Obiteljski zakon*) (Amtsblatt der Republik Kroatien *Narodne Novine* (NN) Unabhängig davon, ob die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind oder einer von ihnen Träger des alleinigen Sorgerechts ist, hat jeder Elternteil das Recht, in alltagsrelevanten Fragen, die das Kind betreffen, selbstständig Entscheidungen zu treffen, wenn sich das Kind bei ihm aufhält (Artikel 110 des Familiengesetzes). Sind die Eltern nach der Scheidung gemeinsam sorgeberechtigt (Artikel 104 des Familiengesetzes), müssen sie Entscheidungen, die für das Kind von maßgeblicher Bedeutung sind, einvernehmlich treffen (Artikel 108 des Familiengesetzes). Da ein vorübergehender Aufenthalt in einem anderen Land (z. B. im Rahmen eines Tagesausflugs) nicht dazu dient, den ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz des Kindes zu ändern, ist er nicht in der abschließenden Liste der wesentlichen Persönlichkeitsrechte des Kindes in Artikel 100 des Familiengesetzes aufgeführt. Die Bestimmungen des Artikels 99 Absatz 2 des Familiengesetzes sind daher entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für den Fall, dass dem Elternteil, bei dem das Kind nach der Scheidung lebt, das alleinige Sorgerecht nur teilweise übertragen ist (Artikel 105 des Familiengesetzes). Übt jedoch der Elternteil, bei dem das Kind nach der Scheidung lebt, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung das alleinige Sorgerecht aus, benötigt er nicht die Zustimmung des anderen Elternteils, wenn er mit dem Kind vorübergehend in ein anderes Land reisen möchte (Artikel 105 Absatz 5 des Familiengesetzes).
  - b) Beschließt der Elternteil, bei dem das Kind nach der Scheidung nicht lebt, zu dem es jedoch eine persönliche Beziehung pflegt, das Kind rechtmäßig in ein anderes Land zu verbringen, kann er dies unter der Voraussetzung tun, dass es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt (z. B. um einen Tagesausflug) handelt. Außerdem muss dies in der Zeit erfolgen, in der der betreffende Elternteil ein Recht auf den Umgang mit dem Kind hat (Artikel 121 des Familiengesetzes), sofern dieses Recht nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt oder ihm sogar entzogen wurde (Artikel 123 bis 126 des Familiengesetzes). Unabhängig davon, ob die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind oder einer von ihnen Träger des alleinigen Sorgerechts ist, hat jeder Elternteil das Recht, in alltagsrelevanten Fragen, die das Kind betreffen, selbstständig Entscheidungen zu treffen, wenn sich das Kind bei ihm aufhält (Artikel 110 des Familiengesetzes). Sind die Eltern nach der Scheidung gemeinsam

sorgeberechtigt (Artikel 104 des Familiengesetzes), müssen sie Entscheidungen, die für das Kind von maßgeblicher Bedeutung sind, einvernehmlich treffen (Artikel 108 des Familiengesetzes). Da ein vorübergehender Aufenthalt in einem anderen Land (z. B. im Rahmen eines Tagesausflugs) in der Zeit, in der der betreffende Elternteil ein Recht auf den Umgang mit dem Kind hat, nicht dazu dient, den ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz des Kindes zu ändern, ist er nicht in der abschließenden Liste der wesentlichen Persönlichkeitsrechte des Kindes in Artikel 100 des Familiengesetzes aufgeführt. Die Bestimmungen des Artikels 99 Absatz 2 des Familiengesetzes sind daher entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für den Fall, dass dem Elternteil, bei dem das Kind nach der Scheidung lebt, das alleinige Sorgerecht nur teilweise übertragen ist (Artikel 105 des Familiengesetzes). Grund hierfür ist, dass der Elternteil, der eine direkte persönliche Beziehung zu dem Kind pflegt, die Freiheit und das Recht hat, das Kind in der Zeit, in der es sich bei ihm aufhält, in alltäglichen Angelegenheiten zu vertreten (gemäß den Artikeln 110 und 112 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 1 des Familiengesetzes).

In diesen Fällen ist die Bedeutung der Bestimmungen aus Artikel 111 des Familiengesetzes hervorzuheben, da beide Elternteile – unabhängig davon, ob sie gemeinsam sorgeberechtigt sind oder einer von ihnen Träger des alleinigen Sorgerechts ist – zum Austausch von Informationen über das Kind verpflichtet sind. Hierzu zählen auch Informationen über das Verbringen des Kindes ins Ausland. Es handelt sich dabei nicht nur um eine rechtliche Verpflichtung der Eltern. Für die Überquerung von Landesgrenzen sind vielmehr auch persönliche und sonstige Dokumente erforderlich, die das Kind bzw. der begleitende Elternteil bei sich führen muss.

Ist ein Elternteil der Ansicht, dass der andere Elternteil einen solchen vorübergehenden Aufenthalt des Kindes im Ausland ausnutzen könnte, so kann dieser Elternteil das Gericht in einem außerstreitigen Verfahren ersuchen, eine der in Artikel 418 des Familiengesetzes genannten Maßnahmen aufzuerlegen. Ziel eines solchen Vorgehens ist es, sicherzustellen, dass Vorgaben betreffend die Aufrechterhaltung einer persönlichen Beziehung zwischen dem Elternteil und dem Kind durchgesetzt werden. Alternativ kann der Elternteil das Gericht auch um Auferlegung einer der Maßnahmen nach Artikel 419 des Familiengesetzes ersuchen, um die sichere Rückkehr des Kindes sicherzustellen.

Als erstrebenswert gilt, dass die Eltern in diesen und ähnlichen Angelegenheiten eine Einigung erzielen, die sie dann in einem Plan über die gemeinsame elterliche Sorge festhalten können (Artikel 106 Absatz 3 des Familiengesetzes).

## **2 In welchen Fällen ist die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich, um das Kind in ein anderes Land verbringen zu dürfen?**

Jedes (dauerhafte) Verbringen des Kindes in ein anderes Land, das dazu dient, den ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz des Kindes zu ändern, bedarf der Zustimmung beider Elternteile. Unabhängig davon, ob die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind oder einem von ihnen teilweise das alleinige Sorgerecht übertragen ist, muss der Elternteil, der den ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz des Kindes ändern möchte, indem er das Kind in ein anderes Land verbringt, die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils einholen (Artikel 100 und 108 des Familiengesetzes). Ist jedoch einer der Elternteile in vollem Umfang Träger des alleinigen Sorgerechts, benötigt er möglicherweise nicht die Zustimmung des anderen Elternteils, um das Kind zwecks Änderung seines ständigen oder vorübergehenden Wohnsitzes in ein anderes Land zu verbringen (Artikel 105 Absatz 5 des Familiengesetzes).

## **3 Wie kann das Kind rechtmäßig in ein anderes Land verbracht werden, obwohl der andere Elternteil die erforderliche Einwilligung nicht erteilt hat?**

Gelingt es dem Elternteil, der beabsichtigt, den ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz des Kindes durch dessen Verbringen in ein anderes Land zu ändern, nicht, die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils einzuholen, so entscheidet das Gericht in einem außerstreitigen Verfahren, welches Elternteil das Kind in dieser Angelegenheit vertreten soll, damit das Kindeswohl gewahrt bleibt (Artikel 100 Absatz 5 und Artikel 478 Absatz 1 des Familiengesetzes). Vor Einleitung eines solchen außerstreitigen Verfahrens muss eine außergerichtliche Pflichtberatung erfolgen. Dabei unterstützt ein Sachverständigenteam eines Sozialfürsorgezentrums die Eltern dabei, sich in der Angelegenheit zu einigen (Artikel 481 des Familiengesetzes – außergerichtliche Pflichtberatung als Formvorschrift für die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 100 Absatz 5 des Familiengesetzes). Erzielen die Eltern im Rahmen einer solchen Pflichtberatung keine Einigung, entscheidet das Gericht in einem außerstreitigen

Verfahren über die Angelegenheit. Dabei wird Folgendes in besonderem Maße berücksichtigt: Alter und Meinung des Kindes, das Recht des Kindes, eine persönliche Beziehung zu dem anderen Elternteil zu pflegen, der Wille und die Bereitschaft der Eltern, bei der Ausübung der elterlichen Sorge zusammenzuarbeiten, die persönlichen Lebensumstände der Eltern, die Entfernung zwischen den Orten, an denen die Eltern ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz haben, und dem geplanten Umzugsort des Kindes sowie die Verkehrsverbindungen zwischen diesen Orten und das Recht der Eltern auf Freizügigkeit (Artikel 484 des Familiengesetzes).

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in dem Fall, in dem einer der Elternteile in vollem Umfang Träger des alleinigen Sorgerechts ist, dieser Elternteil nicht die Zustimmung des anderen Elternteils benötigt, um das Kind zwecks Änderung seines vorübergehenden oder ständigen Wohnsitzes in ein anderes Land zu verbringen. In diesem Fall hat daher ein Widerspruch des anderen Elternteils keinerlei rechtliche Folgen (Artikel 105 Absatz 5 des Familiengesetzes).

#### **4 Gelten für das vorübergehende Verbringen (z. B. Ferien, ärztliche Behandlung) dieselben Bestimmungen wie für das dauerhafte Verbringen? Bitte fügen Sie gegebenenfalls entsprechende Einwilligungensformulare bei**

Wie in den Antworten auf die Fragen 1 bis 3 ausgeführt, sind die Rechte und Pflichten von Eltern im Familiengesetz unterschiedlich geregelt, je nachdem, ob das Kind nur vorübergehend in ein anderes Land verbracht wird (z. B. im Rahmen eines Tagesausflugs, bei dem die Rechte des anderen Elternteils nicht gefährdet sind) oder ob dies dauerhaft mit der Absicht geschieht, den ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz des Kindes zu ändern.

---

■ Letzte Aktualisierung: 30/10/2025

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.